

Mag. DDr. Faust W R E S O U N I G
Richter des Landesgerichts für Zivil-
rechtssachen Graz

8047 - GRAZ, Berliner Ring 43/II/5
Tel. 0316/37580

1984-61/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	20 GE/1984
Datum:	2. Mai 1984
Verteilt:	1984-05-07 Schmied

St. Bauer

An das

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

in Wien
=====

Betrifft: Gesetzesbegutach-
tungsverfahren (Justiz);
Entwurf eines Bezirksgerichts-
Organisationsgesetzes für Wien

Das Bundesministerium für Justiz hat vor einiger Zeit den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der anderen Bezirksgerichte in Wien (BEZIRKSGERICHTS-ORGANISATIONSGESETZ FÜR WIEN) zur allgemeinen Begutachtung ausgesandt. Dieser Entwurf ist auch mir zugegangen. Ich habe mich im Hinblick auf meine ehemalige Tätigkeit als Referent im Bundesministerium für Justiz und die damit verbunden gewesene intensive Befassung mit dem Sachgebiet "Gerichtsorganisation" am Begutachtungsverfahren beteiligt und innerhalb der am 27. April 1984 abgelaufenen Begutachtungsfrist eine STELLUNGNAHME zu diesem Gesetzesvorhaben abgegeben, welcher zwei als Alternative zum Ministerialentwurf präsentierte Gesetzesentwürfe als Anlagen A und B angeschlossen sind.

Mit Beziehung auf die vom Nationalrat anlässlich der Beschußfassung über die Geschäftsordnung gefaßte Entschließung beehre ich mich nunmehr, 12 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zum obgenannten Gesetzesentwurf zu übersenden. Wegen meiner beschränkten bürotechnischen Möglichkeiten bin ich allerdings nicht in der Lage, die Stellungnahme in der bei der Gesetzesbegutachtung erwünschten Anzahl von 22 Exemplaren zur Verfügung zu stellen

./.
.

und darf daher auch um Verständnis dafür bitten, daß die als integrierender Bestandteil meiner Stellungnahme konzipierten Gesetzesentwürfe (Anlage A und Anlage B) nur in dreifacher Ausfertigung präsentiert werden können und daher bloß den ersten drei Exemplaren des Gutachtens angeschlossen sind.

G r a z , am 30. April 1984

Mit vorzüglicher Hochachtung !

BEILAGEN

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Faust Wenzel". The signature is fluid and cursive, with "Dr." preceding the name.

Mag. Dr. Faust W R E S O U N D G
 Richter des Landesgerichts für
 Zivilrechtssachen Graz
Graz, 3. GR. A. Z., Berliner Ring 43/IX/5
 Tel. 0316/57580

An das

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
 (Zivilrechtssektion - Abteilung I/8)

in Wien

Begriff: Errichtung des Bezirksgerichts
 Donaustadt und Sortierung der
 Rechtsgrundlagen der Wiener Be-
 zirksgerichte

Dem gefertigten Richter ist der Entwurf eines Bundesge-
 setzes über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie
 die Organisation der anderen Bezirksgerichte in Wien (BEZIRKSGE-
 RICHTS-ORGANISATIONSGESETZ FÜR WIEN) zugegangen, der derzeit den
 Gegenstand eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens bildet (Ende
 der Begutachtungsfrist: 27.4.1984)

Der gefertigte Richter erachtet sich auf Grund seiner
 bisher vierjährigen Referententätigkeit in der Abteilung I/8 (vor-
 maß Abteilung 3 bzw. 3a) des Bundesministeriums für Justiz und
 der daraus resultierenden intensiven Befassung mit dem Gegenstand
 "Gerichteorganisation" legitimiert, am Begutachtungsverfahren teil-
 zu nehmen und beehrt sich, zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzes-
 vorhaben (do, GZ nicht bekannt) folgendes auszuführen:

I. ALLGEMEINER TEIL

A)

Gegen das Vorhaben, ein eigenes Bezirksgericht Donaustadt,
 dessen Sprengel den III. und den XXII. Wiener Gemeindebezirk umfassen
 soll, zu errichten und dieses Gericht (in der Folge "BG D" genannt)

+/.

256

in gleicher Weise wie die Bezirksgerichte Floridsdorf und Liesing als ein zur Ausübung der Ziviljustiz (ohne Handelsgerichtsbarkeit), der Strafrechtspflege und des Exekutionsverfahrens berufenes "Vollgericht" auszustalten, wird aus den in den Erläuterungen überzeugend dargelegten Gründen kein Einwand erhoben. Die von der Vereinigung der österreichischen Richter in ihrer dem gefertigten Richter gleichfalls zugegangenen Stellungnahme vorgetragenen Bedenken gegen dieses Projekt werden von Begutachter nicht geteilt. Es soll jedoch nicht verkannt werden, daß es durchaus legitim wäre, grundsätzliche Überlegungen zu einer vollständigen Neugestaltung der Organisation der Gerichtsbarkeit in Wien und zur Zuständigkeit der im Rahmen einer solchen Organisation zu etablierenden Gerichtsbehörden anzustellen. Etwasbei ließen sich sowohl für eine (durchgehende) Gliederung nach sachlichen Gesichtspunkten (Ziviljustiz, Strafjustiz, Sozialgerichtsbarkeit u.s.w.) als auch für eine Gliederung der Gerichtsbarkeit nach territorialen Gesichtspunkten gewichtige Argumente ins Treffen führen. Zu Rahmen dieser Äußerung sei hierzu jedoch nur angemerkt, daß das Konsenssystem zwar auf der einen Seite - im Vergleich zum Territorialsystem - in rechtshistorischer Sicht betrachtet - das modernere Organisationsprinzip sein dürfte, es anderseits aber bislang vornehmlich in der Verwaltung seinen Anwendungsbereich fand und dementsprechend in der Gerichtsbarkeit bis dato nicht annähernd so ausgebildet wurde wie auf dem administrativen Sektor (vgl. MERKL, Allgemeines Verwaltungsgericht, S. 324).

۲۷۷

卷之三十一

• 諸君之言皆是也。但不知君所謂「中」者，何謂也？

• Nach dem ersten Weltkrieg wurde hier die Organisation der sozialen Arbeit in der Pionierorganisation und dem Jugendbund.

Beide Beobachtungen weisen zusammenfassend auf ein sehr unterschiedliches Verhalten der beiden Populationen hin. Die Population aus dem Bereich der Tropen zeigt eine deutlich niedrigere Anzahl an Tieren pro Quadratmeter als die Population aus dem Bereich der Subtropen. Dies ist wahrscheinlich auf die unterschiedlichen Lebensbedingungen zurückzuführen. Die Population aus dem Bereich der Tropen lebt in einem Bereich mit einem höheren Wasserspiegel und einer höheren Temperatur. Dies führt zu einer höheren Anzahl an Tieren pro Quadratmeter. Die Population aus dem Bereich der Subtropen lebt in einem Bereich mit einem niedrigeren Wasserspiegel und einer niedrigeren Temperatur. Dies führt zu einer niedrigeren Anzahl an Tieren pro Quadratmeter.

Um Begehrungen kann es jedoch nicht bei diesen Verhessungsverordnung bestehen, sondern hat für die von ihm vorgeschlagene Verordnungserhöhung auch einen vollständigen Wert zu verwenden. Das Maßnahmenkriterium bestimmt eine abweichende Praktik. Auf Anlage A und Anlage B abgewichen und bildet einen abweichenenden Maßnahmenkriterium der vorliegenden Stellungnahme. Bezüglich der Einzelheiten darf daher auf die vorgeschlagenen Gesetzestexte verwiesen werden.

III. PERSONELLER TEIL

Im einzelnen sei zum vorliegenden Entwurf eines Bezirks- und Gemeindekennzeichnungsgesetzes für Wien noch nachstehendes bemerkte:

A) Zum I. Abschnitt (§§ 1-3).

1.) Sogen. diese Bestimmungen wird kein Einwand erhoben, und es handelt sich eine Regelung des § 1 durch eine die Justizverordnungs-Blätter Bekanntmachung des neuen Gesichtes vorgelnde Vorschrift zweckmäßig. Auch ist mit der Anwendung an § 25 Abs. 2 erster Satz EGG 1961 etwa einheitl. Strafgerichtsgericht bestimmt wird dem Bundesgericht für Strafrecht vorbehalten. Hier unterschließt.

2.) Die Rechtschreibliche Fälschung könnte erwogen werden, um den Entwurf dem Antragsteller mit Überschriften zu versehen (etwa: § 1 - Absatz 1, § 2 - Gemeindekennzeichen; § 3 - Zuständigkeit). Im übrigen ist zu rücksicht auf den in der Anlage A zusammengestellten Gesetzesvorschlag dies genommen.

B) Zum II. Abschnitt (§§ 4 - 6)

Diesbezüglich darf auf die an früherer Stelle enthaltenen Maßnahmen vom genetischtechnischen Weg der Sanierung der Wiener Bevölkerungsordnung verwiesen werden, so daß an Stelle der hier vorgeschlagenen Verordnung der auf Gesetzestexte gehobenen Verordnung EGG, Nr. 121/1964 die Fassung eines eigenen Bundesgesetzes im Sinne des in der Anlage B aufgestellten Vorschlages in Aussicht zu nehmen wäre.

- 7 -

C) Zum III. Abschnitt (§§ 7 - 10)

1.) Gegen den Inhalt der Übergangsvorschrift des § 8 wird kein Einwand erhoben, doch dürfte es wohl zweckmäßig sein, bezüglich des Inhalts der Absätze 2 und 3 einen Konnex mit dem bestehenden Verfahrensrecht herzustellen und dengemäß zu normieren, daß anhängige Rechtssachen insoweit, als sie von der Änderung der örtlichen Zuständigkeit betroffen sind, in sinngemäßer Anwendung des § 44 JN an das neu zuständig gewordene Gericht zu überweisen sind.

2.) Die Regelung des § 9 wäre durch eine in Ausführung des Art. 88 Abs. 2 dritter Satz B-VG zu erlassende Vorschrift zu ergänzen, die im Sinn des Art. 88 Abs. 2 zweiter Satz B-VG die Basis dafür zu bilden hätte, daß Richter, die bei bestehenden Wiener Bezirksgerichten ernannt sind, nötigenfalls auch gegen ihren Willen zum neuen Bezirksgericht Donaustadt versetzt werden können. Außerdem könnte es zweckmäßig sein auch für die Versetzung nichtrichterlicher Bundesangestellter (d.h. von Beamten und Vertreagsbediensteten) eine derartige rechtliche Vorkehrung zu treffen. Diesbezüglich darf auf den § 8 Abs. 2 und Abs. 3 des in der Anlage A präsentierten Gesetzesentwurfes verwiesen werden.

o - o - o - o - o

Um Kenntnahme und Berücksichtigung der unterbreiteten Änderungsvorschläge darf höflich ersucht werden.

Ausfertigungen dieser Stellungnahme einschließlich der einen integrierenden Bestandteil davon bildenden Anlagen A und B werden auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

Graz, am 22. April 1984

1. 2. Anlagen

Dr. Karl Wrenz

A n l a g e A

E n t w u r f
=====BUNDESGESETZ VOM ÜBER DIE ERRICHTUNG
DES BEZIRKSGERICHTS DONAUSTADTInhaltsübersicht
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxA. ORGANISATION

(§§ 1 - 3)

§ 1 - Gerichtsbehörde

§ 2 - Justizverwaltung

§ 3 - Gerichtssprengel

B. ZUSTÄNDIGKEIT

(§§ 4 und 5)

§ 4 - Zivilrechtspflege

§ 5 - Strafrechtspflege

C. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(§§ 6 - 9)

§ 6 - Inkrafttreten

§ 7 - Übergang von Rechtssachen

§ 8 - Maßnahmen der Justizverwaltung

§ 9 - Vollziehung

o - o - o - o

Gesetzestext
xxxxxxxxxxxxxx

Der Nationalrat hat beschlossen :

A. O R G A N I S A T I O N

Gerichtsbehörde

§ 1. In Wien wird ein Bezirksgericht errichtet, das die Bezeichnung "Bezirksgericht Donaustadt" erhält.

Justizverwaltung

§ 2. Das Bezirksgericht Donaustadt wird dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien unterstellt.

Gerichtssprengel

§ 3. Der Sprengel des Bezirksgerichts Donaustadt umfaßt den II. und den XXII. Wiener Gemeindebezirk.

B. Z U S T Ä N D I G K E I T

Zivilrechtspflege

§ 4. Das Bezirksgericht Donaustadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 der Exekutionsordnung übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hierzu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

Strafrechtspflege

§ 5. Das Bezirksgericht Donaustadt ist auch zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975) zuständig, soweit hierzu nicht der Jugendgerichtshof Wien berufen ist.

C. SCHLUSS - UND ÜBER -

GANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt - soweit sich aus den §§ 7 und 8 nicht anderes ergibt - mit dem 1. Jänner 1986 in Kraft.

Übergang von Rechtssachen

§ 7. (1) Die vor dem Ablauf des 31. Dezember 1985 bei einem Bezirksgericht in Wien anhängig gewordenen Rechtssachen, für die nach diesem Zeitpunkt auf Grund der §§ 4 und 5 in Verbindung mit dem § 3 das Bezirksgericht Donaustadt zuständig wäre, verbleiben jeweils bei demjenigen Bezirksgericht, bei dem sie am 31. Dezember 1985 anhängig sind.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für Entscheidungen und Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren - etwa auch infolge einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage oder eines Wiederaufnahmsantrags - zu treffen sind.

(3) Abweichend vom Abs. 1 gelten nachstehende Sondervorschriften:

1. für die Zivilrechtspflege:

a) Die am 31. Dezember 1985 bei einem hierfür zuständigen Bezirksgericht in Wien anhängigen Exekutionsverfahren - einschließlich zwangsweiser Pfandrechtsbegründungen - sind nach diesem Zeitpunkt innerhalb angemessener Frist in sinngemäßer Anwendung des § 44 der Jurisdiktionsnorm an das

Bezirksgericht Donaustadt zu überweisen, wenn dieses auf Grund des § 4 in Verbindung mit dem § 3 hierfür zuständig wäre.

b) Für die am 31. Dezember 1985 bei einem hierfür zuständigen Bezirksgericht in Wien anhängigen Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren gilt der Buchstabe a mit der Maßgabe, daß die bisherige Zuständigkeit bis zur rechtskräftigen Erledigung aller vor dem 1. Jänner 1986 bei Gericht eingelangten Anträge bestehen bleibt und die Überweisung an dasjenige Bezirksgericht zu erfolgen hat, das ab diesem Zeitpunkt hierfür nach dem § 7, dem § 10 Abs. 2 in Verbindung mit dem § 1 Z. 1 bis 9 und dem § 3 Abs. 1 des Bezirksgerichtsgesetzes für Wien und Graz, BGBl. Nr./.. beziehungsweise nach den §§ 1, 3 und 4 dieses Bundesgesetzes örtlich zuständig wäre.

2. für die Strafrechtspflege:

Wird ein vom Strafbezirksgericht Wien oder vom Bezirksgericht Floridsdorf rechtskräftig beendete Strafverfahren nach dem 1. Jänner 1986 erneuert (§§ 292, 359 und 477 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach dem § 5 in Verbindung mit dem § 2 dieses Bundesgesetzes beziehungsweise nach den §§ 13 und 14 in Verbindung mit dem § 1 Z. 7 und 12 und dem § 3 Abs. 1 und 4 des Bezirksgerichtsgesetzes für Wien und Graz, BGBl. Nr./...

Maßnahmen der Justizverwaltung

§ 8. (1) Organisatorische und personelle Maßnahmen, die auf Grund der Errichtung des Bezirksgerichts Donaustadt und der damit verbundenen Änderungen des Wirkungsbereiches anderer Bezirksgerichte in Wien erforderlich sind, können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an getroffen, dürfen aber erst mit dem im § 6 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

(2) Richter, die am 1. Februar 1985 beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien, beim Bezirksgericht Floridsdorf,

beim Exekutionsgericht Wien oder beim Strafbezirksgericht Wien ernannt sind und zu diesem Zeitpunkt die Gehaltsstufe 5 noch nicht erreicht haben, sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1986 ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten - jedoch nach vorheriger Einholung von Gutachten der Personalsenate des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien und des Oberlandesgerichts Wien - zum Bezirksgericht Donaustadt zu versetzen, soweit es im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Gerichtes nötig ist und es an geeigneten Bewerbern mangelt.

(3) Der Abs. 2 ist mit Ausnahme der Einschaltung der Personalsenate auch auf die nichtrichterlichen Bundesangestellten der dort genannten Gerichte ohne Bedachtnahme auf die besoldungsrechtliche Stellung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Errichtung des Bezirksgerichts Donaustadt zu gelten hat

1. für die bei den vorerwähnten Gerichten ernannten Beamten als wichtiges dienstliches Interesse im Sinn des § 38 Abs. 1 erster Satz des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979,

2. für die bei den vorerwähnten Gerichten aufgenommenen Vertragsbediensteten als Voraussetzung für eine Vorgangsweise nach § 6 erster Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

o - o - o - o - o - o

A n l a g e B

BEZIRKSGERICHTSGESETZ FÜR WIEN UND GRAZ

Inhaltsübersicht

I. GERICHTSVERFASSUNG

(§§ 1 - 6)

A. Bezirksgerichte in Wien

(§§ 1 - 3)

- § 1 - Gerichte
- § 2 - Justizverwaltung
- § 3 - Gerichtssprengel

B. Bezirksgerichte in Graz

(§§ 3 - 6)

- § 4 - Gerichte
- § 5 - Justizverwaltung
- § 6 - Gerichtssprengel

II. ZUSTÄNDIGKEIT

(§§ 7 - 16)

A. Zivilrechtspflege

(§§ 7 - 12)

1) Bundeshauptstadt Wien (§§ 7 - 10)

- § 7 - Bezirksgericht Innere Stadt Wien
- § 8 - Bezirksgericht für Handelssachen Wien
- § 9 - Exekutionsgericht Wien
- § 10 - Sonstige Zuständigkeitsvorschriften

2) Landeshauptstadt Graz (§§ 11 und 12)

- § 11 - Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz
- § 12 - Jugendgericht Graz

B. Strafrechtspflege

(§§ 13 - 16)

1) Bundeshauptstadt Wien (§§ 13 und 14)

- § 13 - Strafbezirksgericht Wien
- § 14 - Weitere Bezirksgerichte

2) Landeshauptstadt Graz (§§ 15 und 16)

- § 15 - Strafbezirksgericht Graz
- § 16 - Jugendgericht Graz

./.

- 13a -

III. SCHLUSS - UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
(§§ 17 - 23)

A. Modifikation von Rechtsvorschriften
(§§ 17 - 20)

- § 17 - Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
- 18 - Änderung der Jurisdiktionsnorm
- 19 - Transformation in Gesetzesrecht
- 20 - Aufhebung von Rechtsvorschriften

B. Rechtswirksamkeit und Vollzug
(§§ 21 - 23)

- § 21 - Inkrafttreten
- 22 - Übergangsregelung
- 23 - Vollziehung

o - o - o - o

A n l a g e B.

Entwurf

BUNDESGESETZ VOM ÜBER DIE ORGANISATION
UND DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER BEZIRKSGERICHTE IN WIEN
UND IN GRAZ.

(Bezirksgerichtsgesetz für Wien und Graz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. G E R I C H T S V E R F A S S U N G

A. BEZIRKSGERICHTE IN WIEN

Gerichte

§ 1. In der Bundeshauptstadt Wien bestehen folgende Bezirksgerichte:

1. das Bezirksgericht Innere Stadt Wien,
 2. das Bezirksgericht Favoriten,
 3. das Bezirksgericht Hietzing,
 4. das Bezirksgericht Fünfhaus,
 5. das Bezirksgericht Hernals,
 6. das Bezirksgericht Döbling,
 7. das Bezirksgericht Donaustadt,
 8. das Bezirksgericht Floridsdorf,
 9. das Bezirksgericht Liesing,
 10. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien,
 11. das Bezirksgericht für Exekutionssachen Wien (Exekutionsgericht Wien),
 12. das Bezirksgericht für Strafsachen Wien (Strafbezirksgericht Wien).

Justizverwaltung

§ 2. (1) Die im § 1 Z. 1 bis 9 genannten Bezirksgerichte werden dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien unterstellt.

(2) Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien wird dem Handelsgericht Wien unterstellt.

(3) Das Exekutionsgericht Wien wird dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien unterstellt.

(4) Das Strafbezirksgericht Wien wird dem Landesgericht für Strafsachen Wien unterstellt.

Gerichtssprengel

§ 3. (1) Es umfaßt der Sprengel

des Bezirksgerichts	die Wiener Gemeindebezirke
Innere Stadt Wien	I und III bis IX
Favoriten	X und XI
Hietzing	XIII und XIV
Fünfhaus	XII und XV
Hernals	XVI und XVII
Döbling	XVIII und XIX
Donaustadt	II und XXII
Floridsdorf	XX und XXI
Liesing	XXIII

(2) Der Sprengel des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien umfaßt das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien.

(3) Der Sprengel des Exekutionsgerichts Wien deckt sich jeweils mit dem Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien.

(4) Der Sprengel des Strafbezirksgerichts Wien umfaßt die Wiener Gemeindebezirke I und III bis XIX.

B. BEZIRKSGERICHTE IN GRAZ

Gerichte

§ 4. In der Landeshauptstadt Graz bestehen folgende Bezirksgerichte:

1. das Bezirksgericht für Zivilrechts-
sachen Graz,
2. das Bezirksgericht für Strafsachen Graz
(Strafbezirksgericht Graz),
3. das **Bezirksgericht für Jugendsachen Graz**
(Jugendgericht Graz).

Justizverwaltung

§ 5. (1) Das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz wird dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unterstellt.

(2) Das Strafbezirksgericht Graz wird dem Landesgericht für Strafsachen Graz unterstellt.

(3) Das Jugendgericht Graz wird dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unterstellt.

Gerichtssprengel

§ 6. (1) Der Sprengel des Bezirksgerichts für Zivilrechtssachen Graz umfaßt das von den Sprengeln der Bezirksgerichte Feldbach, Fohnleiten, Gleisdorf, Stainz, Voitsberg, Weiz und Wildon umschlossene Gebiet.

(2) Der Sprengel des Strafbezirksgerichts Graz deckt sich jeweils mit dem Sprengel des Bezirksgerichts für Zivilrechtssachen Graz.

(3) Der Sprengel des Jugendgerichts Graz deckt sich jeweils mit dem Sprengel des Bezirksgerichts für Zivilrechtssachen Graz.

II. Z U S T Ä N D I G K E I T

A. ZIVILRECHTSPFLEGE

1.) Bundeshauptstadt Wien

Bezirksgericht Innere Stadt Wien

§ 7. Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen zuständig, soweit hierzu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien

§ 8. Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den im § 52 der Jurisdiktionsnorm umschriebenen Rechtsstreitigkeiten zuständig.

Exekutionsgericht Wien

§ 9. (1) Das Exekutionsgericht Wien ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 der Exekutionsordnung übertragenen Gerichtsbarkeit in Exekutionssachen zuständig, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Das Exekutionsgericht Wien ist überdies zuständig zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z. 3 und 4 der Exekutionsordnung, wenn sich der für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Tatbestand in den Wiener Gemeindebezirken X bis XIX ereignet hat.

(3) Soweit im § 10 Abs. 5 nicht anderes bestimmt wird, erstreckt sich die Zuständigkeit des Exekutionsgerichts

Wien nicht auf Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z. 1 und 2 und nach § 19 der Exekutionsordnung, soweit diese betreffen

1. die Exekution auf ein in einem öffentlichen Buch eingetragenes unbewegliches Gut durch
 - a) zwangsweise Pfandrechtsbegründung und/oder
 - b) bucherliche Vormerkung des Pfandrechtes
- sowie
2. die Exekution auf bucherlich eingetragene Rechte an einem in der Z. 1 genannten Gut.

Sonstige Zuständigkeitsvorschriften

§ 10. (1) Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien ist über den im § 7 umschriebenen Wirkungsbereich hinaus auch noch zuständig

1. als Rechtshilfegericht für die Wiener Gemeindebezirke X bis XIX,
2. in allen zivilgerichtlichen Angelegenheiten, die nach gesetzlicher Vorschrift dem Bezirksgericht am Sitz eines Gerichtshofs erster Instanz in Wien zugewiesen sind, für den Sprengel des betreffenden Gerichtshofs,
3. zur Anlegung und Führung der öffentlichen Bücher nach Maßgabe des § 118 der Jurisdiktionsnorm, und zwar
 - a) im Rahmen des § 118 Abs. 2 Buchst. g der Jurisdiktionsnorm hinsichtlich der Bergbücher, soweit das Bergwerkseigentum ganz oder mit seinen Hauptbestandteilen in Wien, in Niederösterreich oder im Burgenland liegt,
 - b) im Rahmen des § 118 Z. 3 der Jurisdiktionsnorm hinsichtlich des Eisenbahnbuches, soweit dieses nach den am 12. März 1938 in Geltung gestandenen Vorschriften vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zu führen gewesen ist.

(2) Die Bezirksgerichte Favoriten, Hietzing, Fünfhaus, Hernals und Döbling sind jeweils zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen zuständig, soweit hierzu nicht das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

(3) Die Bezirksgerichte Donaustadt, Floridsdorf und Liesing sind jeweils zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen zuständig, soweit hierzu nicht das Bezirksgericht für Handels- sachen Wien oder der Jugendgerichtshof berufen sind.

(4) Das Bezirksgericht Floridsdorf ist in Rechts- sachen nach dem Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, in der je- weils geltenden Fassung, ~~nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 85/1947~~ sowie in Land- und Fischereipachtsachen auch dann zuständig, wenn sich der für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Tat- bestand in den Wiener Gemeindebezirken I bis XX ereignet hat.

(5) Exekutionen nach § 349 der Exekutionsordnung sind in Wien jeweils von dem Bezirksgericht durchzuführen, in dessen Sprengel der Bestandgegenstand liegt oder die erste Exekutionshandlung vorzunehmen ist.

2.) Landeshauptstadt Graz

Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz

§ 11. (1) Das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichts- barkeit in bürgerlichen Rechtssachen zuständig, soweit hierzu nicht das Jugendgericht Graz berufen ist.

(2) Das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz ist überdies zur Anlegung und Führung der öffentlichen Bücher nach Maßgabe des § 118 der Jurisdiktionsnorm zuständig.

Jugendgericht Graz

§ 12. Die sachliche Zuständigkeit des Jugendgerichts Graz zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts- sachen ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Z. 1 des Jugendgerichts- gesetzes 1961.

B. STRAFRECHTSPFLEGE

1.) Bundeshauptstadt Wien

Strafbezirksgericht Wien

§ 13. Das Strafbezirksgericht Wien ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975) zuständig, soweit hierzu nicht der Jugendgerichtshof Wien berufen ist.

Weitere Bezirksgerichte

§ 14. Die Bezirksgerichte Donaustadt, Floridsdorf und Liesing sind auch zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975) zuständig, soweit hierzu nicht der Jugendgerichtshof Wien berufen ist.

2.) Landeshauptstadt Graz

Strafbezirksgericht Graz

§ 15. Das Strafbezirksgericht Graz ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975) zuständig, soweit hierzu nicht das Jugendgericht Graz berufen ist.

Jugendgericht Graz

§ 16. Die sachliche Zuständigkeit des Jugendgerichts
Graz zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen ergibt
sich aus § 23 Abs. 1 Z. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961.

III. SCHLUSS - UND ÜBER -

GANGSBESTIMMUNGEN

A. MODIFIKATION VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 17. Das Jugendgerichtsgesetz 1961, BGBI. Nr. 278, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 403/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 1 hat an die Stelle der beiden ersten Sätze folgender Satz zu treten:

"Das Jugendgericht Graz ist berufen:"

2. Der § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

"Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz mit Beziehung auf das Jugendgericht Graz sind berufen:

1. das Landesgericht für Strafsachen Graz
in den dem Jugendgericht Graz übertragenen Strafsachen
mit Einschluß der den Strafgerichten obliegenden vor-
mundschaftsbehördlichen Geschäfte,

2. das Landesgericht für Zivilrechtssachen
Graz in den übrigen dem Jugendgericht Graz übertragenen
Angelegenheiten der Rechtspflege."

Änderung der Jurisdiktionsnorm

§ 18. Die Jurisdiktionsnorm, BGBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

"Inwiefern an Orten, in denen ein selbständiges Handelsgericht besteht, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen auch besondere Bezirksgerichte für Handelssachen errichtet werden, bestimmen die auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation erlassenen Vorschriften."

2. Der Abs. 4 des § 37 wird aufgehoben.

3. Im Abs. 3 der Anlage wird nach dem Wort "Döbling" das Wort "Donaustadt" eingefügt.

Transformation in Gesetzesrecht

§ 19. Nachstehende Verordnungen werden rückwirkend als Bundesgesetze in Geltung gesetzt:

1. die Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 200, über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich.

a) mit Wirkung vom 1. September 1954

aa) hinsichtlich des Abschnittes I (§ 1), soweit dieser einem in Wien gelegenen Bezirksgericht zugewiesene Gebiete oder Gebietsteile betrifft;

bb) hinsichtlich des Abschnittes II (§§ 2 bis 8) mit Ausnahme des § 3 und der ursprünglichen Fassung des § 4;

b) mit Wirkung vom 1. Jänner 1955 hinsichtlich des § 3 und der ursprünglichen Fassung des § 4;

c) mit Wirkung vom 1. Mai 1956 hinsichtlich der durch den § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom

5. April 1956, BGBI. Nr. 78, verfügten Änderungen,
und zwar

- aa) der geänderten Fassung des § 4 Abs. 1,
des § 5 sowie des § 6 Z. 3, Z. 5 und Z. 8,
- bb) der Aufhebung des § 7;

2. mit Wirkung vom 1. Mai 1956 die Verordnung
der Bundesregierung vom 5. April 1956, BGBI. Nr. 77, mit der
Sprengel von Bezirksgerichten in der Stadt Wien geändert werden,
hinsichtlich der darin verfügten Änderungen der Sprengel der Be-
zirksgerichte Innere Stadt Wien, Favoriten, Hietzing, Döbling,
Floridsdorf und Liesing.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 20. (1) Folgende Rechtsvorschriften werden
aufgehoben:

1. der § 23 der Exekutionsordnung,
RGBI. Nr. 79/1896;
2. die vom Bundesminister für Justiz
erlassenen Teile (§§ 2 bis 8) der Verordnung der Bundesre-
gierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli
1954, BGBI. Nr. 200, über die Bezirksgerichte in der Stadt
Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederöster-
reich in der Fassung der Verordnung BGBI. Nr. 78/1956;
3. die Verordnung des Justizministeriums
vom 8. Oktober 1894, RGBI. Nr. 200, betreffend die Errichtung
eines städtisch delegierten Bezirksgerichts für Strafsachen
in Graz in Steiermark, soweit sie als Bundesgesetz in Geltung
steht;
4. der Abs. 2 des § 1 des Bundesgesetzes
vom 23. Mai 1962, BGBI. Nr. 140, über die Errichtung eines Be-
zirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz.

(2) Dem Bundesminister für Justiz wird aufgetragen,
die Aufhebung des § 14 der Verordnung der Bundesregierung vom
12. Jänner 1971, BGBI. Nr. 32, über die Sprengel der in Steier-

mark gelegenen Bezirksgerichte unter Bedachtnahme auf die besonderen Vorschriften des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBI. Nr. 368 vom Jahre 1925 in die Wege zu leiten.

B. RECHTSWIRKSAMKEIT UND VOLLMUG

Inkrafttreten

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit sich aus Abs. 2 nicht anderes ergibt, mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

1. mit 1. August 1962

der § 5 Abs. 1, der § 6 Abs. 1 und der § 11;

2. mit 1. Jänner 1986 diejenigen Bestimmungen, die den Bestand des durch ein besonderes Bundesgesetz zu errichtenden Bezirksgerichts Donaustadt betreffen oder daran anknüpfen, insbesondere

a) § 1 Z. 7,

b) § 2 Abs. 1, soweit er sich auf das Bezirksgericht Donaustadt bezieht,

c) § 3 Abs. 1 hinsichtlich der Umschreibung der Sprengel der Bezirksgerichte Innere Stadt Wien, Donaustadt und Floridsdorf,

d) § 3 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der sich daraus ergebenden Ausgliederung des II. Wiener Gemeindebezirk aus dem Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien und dem Sprengel des Strafbezirksgerichts Wien,

e) § 10 Abs. 1 Z. 1 hinsichtlich des Wegfalls der Zuständigkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien als Rechtshilfegericht für den Bereich des II. Wiener Gemeindebezirk,

f) § 10 Abs. 3, soweit er sich auf das Bezirksgericht Donaustadt bezieht,

f) § 10 Abs. 3 und § 14, soweit sich diese Bestimmungen auf das Bezirksgericht Donaustadt beziehen,

g) § 18 Z. 3.

Übergangsregelung

§ 22. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichts Donaustadt bleibt der Abschnitt II (§§ 2 bis 8) der Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 200, über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 5. April 1956, BGBl. Nr. 78, auch nach dem Ablauf des 31. Dezember 1984 insoweit als Bundesgesetz in Geltung, als darin die Sprengel der Bezirksgerichte Innere Stadt Wien und Floridsdorf sowie des Exekutionsgerichts Wien und des Strafbezirksgerichts Wien umschrieben werden und die örtliche Zuständigkeit dieser Bezirksgerichte mit Beziehung auf den II. und den XXII. Wiener Gemeindebezirk festgelegt ist.

Vollziehung

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

o - o - o - o - o